Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1159.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten den Herzogen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle. Vom 17ten Juli 1828.

Um den Abschluß des Vertrages, wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse, zwischen Preußen einerseits, und den Herzoglich-Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Landen andererseits, zu erleichtern, haben Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, die Herzöge zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, Sich vereiniget, wegen Erhebung des Ihnen traktatenmäßig zustehenden Elbzolles, besondere Bestimmungen zu treffen, und zu dem Ende durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande und Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse; und

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, durch den Köthenschen Geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den Dessauschen Regierungsrath Ludwig Basedow,

nachstehende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Genehmigung, verabreden lassen:

Artikel 1.

Von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) im Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Preußische Gebiet eingeführt zu werden, oder

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten September 1828.)

b) aus dem Auslande nach dem Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingehen, mit der Bestimmung dort zu verbleiben oder in dem Packhofe zu Roßlau niedergelegt zu werden, oder

c) in dem Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingeladen worden sind, um durch das Preußische Gebiet ins Ausland verschifft zu werden,

soll weder an den Preußischen Elbzollstellen noch an denen Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der traktatenmäßige Elbzoll erhoben werden.

Ausgenommen sind jedoch Waaren, welche aus dem Packhofe in Roßlau nach dem Auslande ausgeführt werden sollen. Von diesen ist der Elbzoll und zwar in seinem vollen Satze, wie er Preußen für die ganze Strecke von Wittenberge bis Mühlberg traktatenmäßig gebührt, auch ferner an den Preußischen Zollstellen zu entrichten.

Artikel 2.

Eben so soll auch von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) in dem Preußischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Anhalt-Köthensche oder Anhalt-Dessausche Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem Preußischen Gebiete eingehen, oder

c) im Preußischen Gebiete eingeladen worden sind, und durch das Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessausche Gebiet in das Preußische oder in das Ausland verschifft werden,

der traktatenmäßige Elbzoll an den beiderseitigen Zollstellen nicht erhoben werden.

Artikel 3.

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Rekognitions-Gebühr, wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des Preußischen und Anhaltschen Gebiets verbleiben, sondern die Bestimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzusetzen.

Artikel 4.

An die Stelle des Elbzolles und der Rekognitions-Gebühr, wo beide nach vorstehenden Bestimmungen wegfallen, dürfen keine andere Belastungen treten. Doch versteht es sich von selbst, daß der Erhebung der tarifmäßigen Ein- und Ausgangs-Abgaben auf der Elbe, welche Preußen, in Folge des besondern

Vertrags mit Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten von Anhalt=Köthen und Anhalt=Dessau, zusteht, durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen soll.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die gegenseitige Aufhebung des Elbzolles wird Preußen unter denselben Umständen, unter welchen dieser Zoll nicht entrichtet wird, auch auf der Saale, statt aller bisherigen Abgaben, nur die Schleusengefälle, welche zur Instandsetzung und Unterhaltung der Schleusen, nach dem Tarif vom 31sten Dezember 1826., bestimmt sind, erheben lassen.

Desgleichen wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog von Anhalt=Köthen, in den Fällen, wo Preußischer Seits nur das gedachte Schleusengeld erhoben wird, das bisherige Seilgeld bei Nienburg bis zu einem Grade ermäßigen, daß die davon aufkommende Einnahme, die mit der Einrichtung wegen Senkung des Seils verbundenen Kosten nicht übersteigt, und zu dem Ende vorläufig den zu entrichtenden Satz des Seilgeldes auf Vier gute Groschen von dem Schiffe, für welche dasselbe gesenkt wird, bestimmen.

Artikel 6.

Die etwa noch erforderlichen Maaßregeln, zur Verhütung von Unterschleifen, sollen zwischen dem Königlich=Preußischen General=Direktor der Steuern und der betreffenden Herzoglich=Anhalt=Köthenschen und Anhalt=Dessauschen obersten Behörde, besonders verabredet werden.

Artikel 7.

In Absicht der Dauer, der stillschweigenden Verlängerung und der Wiederaufhebung dieser Uebereinkunft, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche der heute unterzeichnete Haupt=Vertrag, wegen der gegenseitigen Verkehrsfreiheit und der Anschließung der Herzogthümer Anhalt=Köthen und Anhalt=Dessau an das Preußische System der indirekten Steuern, aufstellt.

Artikel 8.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge von Anhalt=Bernburg, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zugleich mit dem ebenerwähnten Haupt=Vertrage zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und auch gleich=

zeitig binnen einer 14tägigen Frist, nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 17ten Juli 1828.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn.	Ludwig Albert.	Ludwig Basedow.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 16ten August c., ingleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27sten August 1828., und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 28sten Juli 1828. ratifizirt worden.

(No. 1160.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits, und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend. Vom 17ten Juli 1828.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, den bisherigen so nachtheiligen Hemmungen des freien Verkehrs zwischen den beiderseitigen Landen und den daraus entstandenen Beschwerden der Unterthanen, auf eine gründliche Weise abzuhelfen beschlossen, dieser Zweck aber nur auf dem Wege des Beitritts der Länder Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu dem Preußischen Systeme der indirekten Steuern zu erreichen ist; so haben Allerhöchst- und Höchstdieselben über diesen Gegenstand durch Ihre Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande und Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse, und

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, durch den Anhalt-Köthenschen Geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den Anhalt-Dessauschen Regierungsrath Ludwig Basedow,

unter Vorbehalt der beiderseitigen Genehmigung, nachstehende Uebereinkunft verabreden und abschließen lassen.

Artikel 1.

Da die Freiheit des Verkehrs wesentlich auf der Uebereinstimmung der Grundsätze in Absicht der Besteuerung der im Verkehr befindlichen Gegenstände beruht, so treten Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau auf die Dauer von sechs Jahren und unbeschadet aller Ihrer Hoheitsrechte, für Höchst-Ihre Lande — mit Ausschluß der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen hohen Grafschaft Warmedorff und der Anhalt-Dessauschen Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben, über deren Anschließung an das Preußische indirekte Steuersystem besondere Verträge eingegangen werden sollen — der Preußischen Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs-

gangs- und Durchgangs-Abgaben, wie solche in dem Gesetz vom 26sten Mai 1818. und in den seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen enthalten ist, oder künftig noch durch Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung, nachdem solche in Höchst-Ihren Namen in den beiden Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau verkündiget seyn wird, von den Herzoglichen Behörden genau vollzogen werden soll.

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, werden daher unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages die in Folge des Beitritts zu verkündigenden Verordnungen und die damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen für die Zoll-Verwaltung ausarbeiten und durch einen Kommissarius dem Königlich-Preußischen General-Direktor der Steuern mittheilen lassen, damit die Bemerkungen, welche dieser dabei zu machen sich veranlaßt finden sollte, angemessen berücksichtigt werden können.

Künftige, das Anhaltsche Interesse berührende, Abänderungen der Grundsätze des Preußischen Gesetzes vom 26sten Mai 1818., und der in Beziehung hierauf bis jetzo ergangenen Deklarationen, sollen jedoch in den Herzoglich-Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Landen, auf welche sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, nur dann zur Anwendung kommen, wenn darüber vorher eine Einigung erfolgt ist.

Artikel 2.

Da mit Zustimmung Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, dem von Höchstdenselben erklärten Beitritt zu der Preußischen Gesetzgebung über Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben die Wirkung gegeben werden soll, daß auch von allen auf der Elbe zum Bedarf der betreffenden Anhaltschen Lande eingehenden fremden steuerbaren Waaren, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, wobei Sich Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, nach Maaßgabe der folgenden Artikel 4. 5. 6. und 7., die eigene Erhebung der Eingangsabgaben vorbehalten wollen, die Eingangsabgaben und von den auf demselben Wege aus Anhalt ausgehenden inländischen Waaren die Ausgangsabgaben, welchen diese unterliegen, durch die Preußischen Zollämter an der äußern Preußischen Grenze erhoben werden; so versprechen dagegen Seine Majestät der König von Preußen, daß dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses Beitritts, nach Abrechnung des auf die zur eigenen Erhebung der Eingangsabgaben Anhaltscher Seits vorbehaltenen Gegenstände fallenden Ertrags, zufließen wird, den Kassen Ihrer Hochfürstl. Durchlauchten zu Statten kommen soll.

Art. 3.

Artikel 3.

In Betracht, daß die Bestimmung des nach vorstehendem Art. 2. Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten zustehenden Einkommens wesentlich von der Ermittelung des Bedarfs der Herzoglichen Lande an fremden, über die äußere Preußische Grenze eingehenden steuerbaren Waaren, und des hierauf nach dem Preußischen Tarif zu berechnenden Steuerertrages abhängt, ist man übereingekommen, daß jener Bestimmung für die nächsten 3 Jahre das Einkommen der zu dem Steuerverbande der 7 östlichen Preußischen Provinzen gehörigen Landestheile an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nach einem Durchschnitte der letzten 3 Jahre dergestalt zur Grundlage dienen soll, daß Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten ein Antheil an diesem Einkommen, im Verhältniß der Bevölkerung der Anhaltschen Lande, worauf sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, zu der Bevölkerung des in dem Steuerverbande befindlichen Theils der gedachten 7 östlichen Preußischen Provinzen gewährt, und hierbei derjenige Betrag an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, wovon dieser Antheil zu berechnen ist, mit Rücksicht darauf, daß einestheils eine Vermehrung der Preußischen Durchgangsabgaben, welche nur als Folge des Beitritts Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu dem Preußischen Steuersysteme sich betrachten ließe, nicht statt findet, und daher auch hierauf eine Theilnahme an jenen Abgaben nicht zu gründen ist, anderntheils aber in den Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Landen von den landwärts durchgehenden Waaren eine Durchgangsabgabe nicht bezogen werden kann, zu ¾ des Sammteinkommens angenommen werden soll.

Artikel 4.

Nachstehende Waaren können, sofern sie auf der Elbe eingehen, unter den in den folgenden Artikeln 5. 6. 7. und 8. enthaltenen näheren Bestimmungen zur Selbsterhebung der davon zu entrichtenden Abgaben, unter Begleitschein-Kontrolle der Königlich-Preußischen Haupt-Zollämter zu Wittenberge und Mühlberg, imgleichen des Haupt-Steueramts zu Magdeburg, ferner abgabenfrei in die Herzoglichen Lande eingeführt werden:

1) Rum, Arrak, Franzbranntwein und alle andere fremde Branntweine und Liqueure;
2) Wein und Weinessig;
3) Gemeines und Speise-Oel;
4) Südfrüchte aller Art, frisch und getrocknet;
5) außer-europäische Gewürze;
6) Kaffee;
7) Thee;

 8) Zucker

8) Zucker aller Art;
9) Syrup;
10) Reis;
11) Heringe;
12) Sago;
13) Kakao;
14) Taback aller Art, in Blättern und fabrizirt;
15) Russischer Talg.

Artikel 5.

Zur Erhebung der Steuern von den auf der Elbe frei eingegangenen Waaren wird bei Roßlau ein gemeinschaftlich Anhalt-Köthensches und Anhalt-Dessausches Steueramt errichtet.

Nach diesem Steueramte werden alle frei eingegangenen Waaren gebracht und, insofern die Versteuerung nicht gleich geschieht, in den mit demselben verbundenen Packhof niedergelegt.

Artikel 6.

Sobald die in diesem Packhofe lagernden Waaren in den Verkehr übergehen sollen, muß davon, ebenso wie dies bei einer Versteuerung unmittelbar nach der Ankunft der Waaren auf der Elbe geschieht, die in völliger Uebereinstimmung mit den Preußischen Tarif gesetzlich bestimmte Abgabe zur Herzoglichen Steuerkasse entrichtet werden.

Artikel 7.

Alle im Anhaltschen Packhofe unversteuert lagernden Waaren können auch, jedoch nur auf dem Elbwege, nach dem Auslande wieder ausgeführt werden, und unterliegen alsdann bei den Preußischen Zoll-Aemtern, außer dem traktatenmäßigen Elbzolle, keiner Preußischen Abgabe.

Wegen Vermeidung von Unterschleifen mit Waaren, welche bei dem Ein- und Ausgange aus dem Packhofe durch Vertauschung oder Veränderung statt finden könnten, wird man sich gegenseitig über zweckdienliche Maaßregeln vereinigen.

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten versprechen insbesondere die strengste Aufsicht über den Packhof von Seiten Ihrer Behörden führen zu lassen, nicht zu gestatten, daß eine Veränderung und Vermischung mit den in demselben lagernden Waaren, insbesondere eine weitere Umpackung oder Bearbeitung derselben, als lediglich zu ihrer Konservation nöthig ist, vorgenommen werde,

jeden

jeden entdeckten Unterschleif unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes bestrafen zu lassen, auch namentlich nicht nachzugeben, daß unter irgend einem Vorwande die zum Packhofe bestimmten Waaren unversteuert in Privatniederlagen oder Kellern aufbewahrt und von dort aus zur Elbe steuerfrei wieder ausgeführt werden, indem der Handel mit fremden unversteuerten Waaren ins Ausland einzig auf die im Packhofe lagernden und aus demselben wieder eingeschifften Gegenstände beschränkt seyn soll.

Artikel 8.

Die mit den Preußischen Posten nach Anhalt kommenden fremden Waaren aller Art werden im letzten Preußischen Steueramte vor der Anhaltschen Grenze revidirt und alsdann mit der Revisions-Note an die Königlichen Postämter zu Köthen, Dessau und Zerbst weiter gesandt, welche sie alsdann an die dortigen Herzoglichen Steuerbeamten zur Auslieferung an die Empfänger gegen Erlegung der vollen Tarifsteuer übergeben. Der dafür eingehende Steuerertrag fließt dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Steueramte zu, und wird auf den jährlichen Steuerantheil Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten in Anrechnung gebracht.

Artikel 9.

Wegen gegenseitiger Befreiung von dem traktatenmäßigen Elbzoll hat es bei dem heute besonders abgeschlossenen Vertrage sein Bewenden.

Artikel 10.

Alljährlich findet eine Abrechnung wegen des Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten zu gewährenden Steuerantheils durch eine gemeinschaftliche Kommission statt.

Diese ermittelt zuvörderst, was von den im Laufe des Jahres abgabenfrei über die Preußischen Hauptämter Wittenberge, Mühlberg und Magdeburg nach dem Anhaltschen Steueramte Roßlau eingegangenen Waaren von dort auf der Elbe wieder ausgeführt worden ist, was sich davon noch in dem Packhofe im Bestande befindet und was daher als Steuerbetrag für Waaren, welche zum Verbrauch ausgegeben worden sind, mit Einschluß derjenigen, welche auf der Post eingegangen, zu berechnen ist.

Was nach Abzug dieses Steuerertrages an dem Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten gebührenden jährlichen Einkommen noch fehlt, soll sofort aus der Königlichen-Preußischen Provinzial-Steuerkasse zu Magdeburg ergänzt werden.

Artikel 11.

Da nach vorstehenden Bestimmungen alle zum innern Verbrauch aus dem Auslande einkommenden Waaren in den Anhaltschen Landen eben so besteuert

 werden,

werden, als im Preußischen, so versichern Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, Ihren Unterthanen gegenseitig völlig freien und ungestörten Verkehr mit den gedachten Waaren dergestalt zu, daß die innerhalb des ganzen, von der Preußischen Zolllinie an der äußern Grenze des Preußischen Staats eingeschlossenen Bezirks, mit Inbegriff des dem Preußischen Steuerverbande schon früher beigetretenen Herzogthums Bernburg, von den betreffenden Unterthanen zu verführenden Waaren, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Artikel 12.

Auch in Absicht aller inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst soll diese Freiheit des gegenseitigen Verkehrs (Art. 11.) in der Regel Statt finden. Nur in Beziehung auf Branntwein, Bier, Essig und Tabacksblätter, welche in Preußen und Anhalt erzeugt werden, behält man sich gegenseitig vor, bei dem Uebergang jener Artikel aus dem einen Gebiet in das andere, diejenige volle Steuer zu erheben, welche auch auf den eigenen inländischen Erzeugnissen dieser Art ruht oder auf dieselben gelegt werden möchte; jedoch ist den Herzoglichen Unterthanen verstattet, die in den Herzoglich-Anhaltschen Ländern erzeugten Tabacksblätter sowohl landwärts als auf der Elbe, unter gehöriger Sicherheitskontrole, abgabenfrei über die Preußischen Grenzen auszuführen.

Von Mehl, Getreide und Schlachtvieh, wenn diese Gegenstände in Preußische oder Anhaltsche Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, eingeführt werden, ist diese Abgabe eben so wie von den inländischen gleichartigen Produkten zu entrichten, indem dieselben frei über die Grenze eingehen, und, sobald sie diese passirt haben, den inländischen Waaren dieser Gattung gleich geachtet werden.

Dasselbe gilt auch von den in Preußen und Anhalt erzeugten Viktualien, als Butter, Käse, Eier, Obst und dergleichen, wenn sie in solche Anhaltsche Städte von Preußischen Unterthanen zu Markte gebracht werden, wo auch Inländer eine gleiche Abgabe von diesen Gegenständen zu entrichten haben.

Artikel 13.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben; so können in Folge dieser Bestimmung, auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen verfertigt worden seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben, sondern sind daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen. In Rücksicht des Salzes finden überdies die Bestimmungen der darüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkünfte Anwendung, und ist

dabei

dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselben ihren Grundlagen nach so lange bestehen sollen, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Artikel 14.

Handelsverträge, welche etwa zwischen Preußen und andern Staaten abgeschlossen werden, und das Interesse der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau mit berühren, sollen in ihren Folgen den Herzoglichen Unterthanen ebenso, wie den Königlich-Preußischen, zu Statten kommen.

Artikel 15.

Die Allerhöchsten und Höchsten kontrahirenden Souverains werden Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle, und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königl. Preußischen und Herzoglich-Anhaltschen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern. Wenn auch zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zollbeamten bei den Landes- und Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß den Umständen nach diese Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Artikel 16.

Die Straf-Erkenntnisse über Zollvergehen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau werden von den dasigen Gerichten gefällt und vollstreckt, jedoch von einem dazu verpflichteten Fiskal, im Interesse der Verwaltung, betrieben. Zollstrafen und Konfiskate, worauf die Herzoglichen Gerichte erkennen, fallen, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, der Anhaltschen Steuerkasse lediglich anheim.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht behalten Sich Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, hinsichtlich der von Ihren Gerichten verurtheilten Defraudanten, vor, wollen jedoch von jedem Falle, wo dasselbe in Anwendung gebracht worden ist, durch Ihre Behörden dem Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg Nachricht geben lassen.

Artikel 17.

Sollte der gegenwärtige, auf einen vom 1sten Januar 1828. ab anzurechnenden Zeitraum von Sechs Jahren abgeschlossene Vertrag vor Anfang des letzten Jahres von einer oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden, so wird derselbe auf fernere Drei Jahre, und sofort stets auf Drei Jahre, als verlängert angesehen.

 Art. 18.

Artikel 18.

Wenn der gegenwärtige Vertrag zu Ende gehen, oder auch auf den Grund eines gemachten Vorbehalts schon früher seine Kraft verlieren sollte, ohne daß eine anderweite Vereinigung an seine Stelle tritt, so verbinden Sich Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die alsdann im Packhofe zu Roßlau noch lagernden Waaren nicht unversteuert ins Land übergehen zu lassen, sondern dafür zu sorgen, daß dieselben entweder gegen die bisherige Versteuerung ihren eigenen Unterthanen ausgeliefert, oder auf der Elbe über die äußere Preußische Grenze wieder ausgeführt werden.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation eingereicht, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17ten Juli 1828.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. Ludwig Albert. Ludwig Basedow.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 16ten August c., imgleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27sten August 1828., und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 28sten Juli 1828. ratifizirt worden.